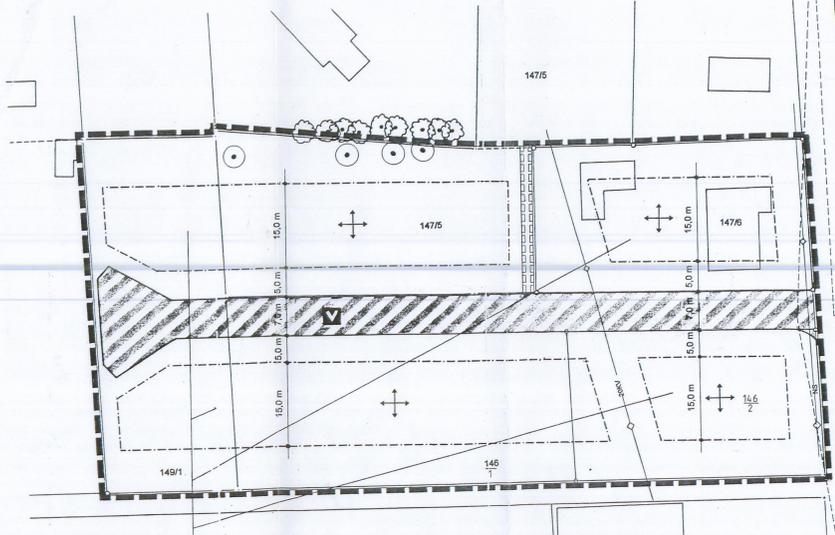


# Bebauungsplan Nr. 01 „Zum Rode Moor“ der Gemeinde Melz

Planzeichnung (Teil A)  
M 1 : 500



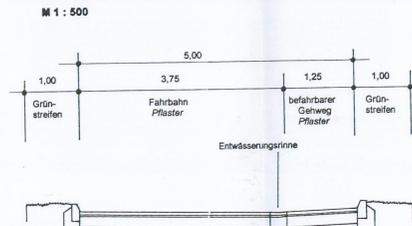
WA	
0,4	1,3
1	ED
SD / WD / SDK	30° - 45°

### Nutzungsstabellone

Art der Nutzung	
Grundflächenzahl § 16 (2) 1 BauNVO	Geschossflächenzahl § 11 (2) 2 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16 (2) 3 BauNVO	Bauweise § 21 (2) BauNVO
Dachform	Landschneigung

SD: Satteldach  
WD: Walmdach  
SDK: Satteldach mit Krüppelwaln

### Stranquerschnitt



Darstellung Lage- und Höhenplan Gemarkung Melz, Flur 2

Maßstab	Koordinatensystem	Mittelpunkt
1 : 500	DKM	5831

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNG Dipl.-Ing. N. Boerner  
17027 Röhde/Witzke Am Turmplatz 2 Tel. (0393) 51822/Fax 51831  
Auftrags-Nr. 02000 552 Pl.-Nr.  
Bearbeitet 15.01.2001 02/04  
Gelesen 15.01.2001 Boerner

Dieser Plan ist unabruchbar geschützt. Bei Weiterverbreitung - auch auszugsweise - ist dies dem Verfassers schriftliche Genehmigung vorbehalten.

### Hinweise

- Maßnahmen zur Sicherung von Oberboden**  
Der durch die Baumaßnahme anfallende humose Oberboden ("Mutterboden") ist zu Beginn der Bauarbeiten getrennt zu sichern, in nutzbarem Zustand zu erhalten sowie vor Verweidung und Vermischung zu schützen (§ 202 BauGB). Er ist sinnvoll weiter zu verwenden. Der Verlust des Mutterbodens auf dem Baugrundstück bzw. im Baugruben ist dem Abtransport vorzuziehen. Bei der Wiederverwendung von Erdmaterial sind die lokalen Bodenverhältnisse hinsichtlich der Körnungszusammensetzung zu berücksichtigen, soweit es sich um gewachsenen Boden handelt.
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Grünbeständen**  
Die Neuanpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen. Die Bäume sind als ballierte Ware zu setzen. Der Erdausgleich erfolgt in der Pflanzgrube. Nach Pflanzung ist die Fläche mit Mulchmaterial abzudecken. Abgäbige Bäume sind zu ersetzen. Das Überfahren der Baumscheiben ist durch das Aufstellen von Schutzbölgern zu verhindern. Die Pflege erfolgt extensiv und ohne Zuhilfenahme chemischer Mittel.  
Die Gebäuqualitäten müssen den Bedingungen des "Bundes Deutscher Baumschulen" entsprechen. Einige der aufgeführten Arten in den Pflanzlisten haben unverträgliche bzw. giftige Pflanzenteile; näher Angaben hierzu sind der Begründung zum Bebauungsplan (Faltblatt IV) und der DIN 18034 zu entnehmen. Die Grünflächen und Baumpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Bebauungsplanes fachgerecht anzulegen.
- Bodenfunde**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG M-V (GVA) Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 4 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
Der Beginn der Erdarbeiten ist in der Urkunde Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

### Planzeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>	
WA Allgemeines Wohngebiet (s. text. Festsetzung 1.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO
<b>2. Maß der baulichen Nutzung</b>	
0,3 Geschossflächenzahl GFZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 u. 20 BauNVO
0,4 Grundflächenzahl GRZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 u. 19 BauNVO
I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>3. Bauweise, Baugrenzen</b>	
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 1 BauNVO
offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauNVO
zulässige Freisichtung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO
<b>4. Verkehrsflächen</b>	
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Verkehrsbenutzter Bereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
<b>5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	
Erhaltung von Bäumen (s. text. Festsetzungen 1.8.2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
<b>6. Sonstige Planzeichen</b>	
Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Sichtdreieck (s. text. Festsetzungen 1.6)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>7. Darstellung ohne Normcharakter</b>	
bestehende Flurstücksgrenze	
149 Flurstücknummer	
2kV 20 KV - Freileitung	
nkV Niederspannungskabel	
<b>8. Nachrichtliche Übernahme (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)</b>	

Das Plangebiet befindet sich gem. Kreisratsbeschluss des Kreises Röhde vom 02.08.1979 vollständig in der Wasserschutzzone III.  
Die Grenze der Wasserschutzzone II liegt außerhalb des Plangebietes.

### Örtliche Bauvorschriften

- gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBAuO M-V
- Dächer**  
1. Als Hauptdächer sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer als geneigte Dächer in einem Neigungsbereich von 30° - 45°, zulässig.  
2. Nebendächer sind nur bis zu 25 % der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.  
3. Die Ziffer 1.2 gilt nicht für freistehende Garagen und Nebenanlagen.  
4. Drempl sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der Dachschotfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Dachhaut.  
5. Es ist nur eine Dachdeckung mit unbleiarten roten bis braunen, braunen und anthraziten Dacheiseln und Dachsteinen sowie eine Reedeindeckung zulässig.  
6. Die Ziffer 1.4 und 1.5 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.  
7. Glauben und Dachschichten sind bis 50 % der Traufhöhe der entsprechenden Gebäudeseite, sowie deren Eindeckung bei DN bis 5° mit Metall und anderen Abdichtbahnen zulässig.
  - Antennenanlagen**  
Antennenanlagen einschließlich Parabolantennen sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.  
3. Grundstücksbefriedigungen  
Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie sind nur mit Holzläden, Metallzäunen, Natursteinmauern und standortgerechten, lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Für Zaunpfeiler kann Klinkermaterial verwendet werden.  
4. Anlagen zur Versorgung mit Flüssiggas sind nur als unterirdische Behälter unterhalb des vorhandenen Geländes zulässig.  
5. Ordnungsgemäß nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO) handelt, wer  
5.1 Dächer entgegen Pkt.1 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBAuO M-V gestaltet.  
5.2 Antennenanlagen entgegen Pkt. 2 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBAuO M-V ausführt.  
5.3 Grundstücksbefriedigungen entgegen Pkt. 3 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBAuO M-V ausführt.  
5.4 Flüssiggasanlagen entgegen Pkt. 4 der örtlichen Bauvorschriften nach § 86 LBAuO M-V ausführt.

### Text (Teil B)

- In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt
- Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**  
1.1. **Allgemeines Wohngebiet WA 1 gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 und 6 BauNVO**  
ausnahmsweise zulässig sind:  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (gem. § 4 (3) BauNVO)  
1.2. **Zulässige Grundfläche, § 19 BauNVO**  
Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.  
1.3. **Höhe baulicher Anlagen, § 18 BauNVO**  
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis 0,50 m über der mittleren Graziennhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.  
1.4. **Traufhöhe (Höhe baulicher Anlagen), als Höchstmaß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO**  
Die Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenfläche Dachhaut mit der Außenkante des obergehenden Außenmauerwerks) darf auf 1/3 der Traufhöhe die Höhe von 3,50 m über Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten.  
1.5. **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Garagen und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO ausschließlich deren Zufahrten, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
1.6. **Sichtdreieck, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**  
Die in den Sichtdreiecken eingeschlossenen Flächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung (Sträucher, Hecken, Einfriedigungen u. a.) von mehr als 0,70 m über Fahrbahnoberkante frezuhalten.  
1.7. **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**  
Für die im zeichnerischen Teil dargestellte Trasse wird ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens festgesetzt. Für das Leitungsrecht muß eine Trasse von 9 m sichergestellt sein.  
1.8. **Grünordnerische Festsetzungen**

- 1.8.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)**  
• Auf den zukünftigen Grundstücken, die westlich der Planstraße liegen, ist zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft pro Grundstück in einem Abstand von 3 m zur Grenze des Nachbargrundstückes ein Laubbäumchen der Pflanzliste 1 (Laubbäume, Mindeststammumfang 12/14 cm, 2 x x) oder der Pflanzliste 2 (Obstgehölze, Hochstamm, Mindeststammumfang 10/12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme auf den Privatgrundstücken ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn zu realisieren.  
• Gebäude und Garagen sind ab einer geschlossenen Wandfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup> mit Rankhilfen zu versehen und je 1,5 m Wandlänge mit mindestens einer Kletterpflanze zu begrünen (Pflanzliste 3, 2 x x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm).  
• Abfallbehälter und -anlagen sind ab einer Breite und/oder Höhe von 1,5 m mit Rankhilfen zu versehen und mit einer Kletterpflanze pro 1,5 m der Pflanzliste 3 (2 x verpflanzt, Mindesthöhe 60-100 cm) zu begrünen.  
• Es sind Arten der folgenden Listen und in natürlicher Wuchsforn (kein Zier-, Krüppel- oder sonstiger Mißwuchs) zu verwenden:

<b>Pflanzliste 1 - Laubbäume</b>	Bergahorn Eberesche Feldahorn Feldulme (resistente Form) Gemeine Esche Hainbuche Hänge-Birke Röthliche Spitzahorn Trauben - Esche Vogelkirsche Winter - Linde	<i>Acer pseudoplatanus</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Acer campestre</i> <i>Ulmus minor (resistente Form)</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Acer platanoides</i> <i>Quercus petraea</i> <i>Prunus avium</i> <i>Tilia cordata</i>
<b>Pflanzliste 2 - Alte Obstsorten</b>	"Roter Boskoop" "Danziger Kantapfel" "Gloster" "Goldenernte" "Gravensteiner" "Kronpfeilschale" "Bümbacha Butterbirne" "Gute Luise" "Maigratenbirne" "Nancy mirabelle"	<i>Malus pumila var. domestica</i> <i>Malus pumila var. domestica</i> <i>Malus pumila var. domestica</i> <i>Malus pumila var. domestica</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus communis var. domestica</i> <i>Prunus communis var. domestica</i> <i>Prunus communis var. domestica</i> <i>Prunus domestica</i>
<b>Pflanzliste 3 - Kletterpflanzen (halbschattig-schattig)</b>	Gemeine Malva Hopfen Köderich Pfeifenwinde Rosa spec. Walrebe - Hybriden Zaunreben - Hybriden	<i>Chamaelirium</i> <i>Humulus lupulus</i> <i>Polygonum spec.</i> <i>Aristolochia spec.</i> <i>Kletterrosen in Sorten</i> <i>Clematis spec.</i> <i>Parthenocissus spec.</i>

- 1.8.2 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**  
Der im Geltungsbereich zeitweilig festgesetzte vorhandene Baumbestand wird der textlich als anzupflanzend festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten.  
Eine Fällung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich (natürlicher Abgang, Gefährdungssituation etc.). Die Verpflichtung zum Ersatz eines Baumes obliegt dem Verursacher.  
Es sind bei Verlust für einen Baum (Laub- oder Nadelbaum) ab einem Stammumfang von 0,5 m bis 1,5 m, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden, zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm, 2 x x, der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 1,5 m, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden sind vier Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 14/16 cm, 2 x x verpflanzt der Pflanzliste 1 zu pflanzen.  
Bei Verlust von Obstbäumen (Hochstämmen) sind ab einem Stammumfang von 1 m gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden, zwei Ersatzbäume, Hochstämme 12/14 cm, 2 x x, der Pflanzliste 2 zu pflanzen.
- 1.8.3 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 14 (3) BauGB (§ 9 (1a) BauGB)**  
Dem Flurstück 147/6 werden keine Kompensationsmaßnahmen zugeordnet, da das Grundstück bereits vor den Planungen zum B-Plan bebaut wurde und auch für dieses Grundstück keine Eingriffsbilanzierung erfolgte.  
• Auf dem Flurstück 147/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz sind Entsiegelungen auf einer Fläche von rund 820 m<sup>2</sup> durchzuführen und als Grünland (Landschaftsrasen) anzulegen. Die Teilkompensationsmaßnahmen sind den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.  
• Auf dem Flurstück 147/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz sind mindestens 5.000 m<sup>2</sup> dezentrale Fläche in Grünland (Landschaftsrasen) anzulegen. Die Teilkompensationsmaßnahmen sind den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.  
• Auf dem Flurstück 147/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz ist auf einer Fläche von insgesamt 1.530 m<sup>2</sup> eine 4 m breite freistehende Hecke mit Bäumen 2. Ordnung (Baumhöhe 10 %, Hecke, Mindesthöhe 175 cm) und Sträuchern (Mindesthöhe 100 cm, Pflanzliste 4) anzulegen. Die Hecke ist versetzt zu pflanzen, ein Gehölzpro/2,25 m<sup>2</sup> und dauerhaft zu erhalten. Entlang der Hecke an den Grundstücksgrenzen nach Fertigstellung der Erschließungsstraße anzulegen und wird den Flurstücken 146, 147/5 und 149/1 in der Flur 2 der Gemarkung Melz innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 01 "Zum Rode Moor" der Gemeinde Melz zugeordnet.

- Pflanzliste 4 - Bäume 2. Ordnung und Sträucher für Heckenpflanzung**  
Bruchweide  
Eberesche  
Eingriffiger Weißdorn  
Faulbaum  
Feldahorn  
Hainbuche  
Hänge-Birke  
Haselnuß  
Hundrose  
Purpur-Weide  
Rohr-Erle  
Roter Hartpappel  
Sanddorn  
Söhle  
Vogelkirsche  
Zweigflügel Weißdorn  
Sai-Weide  
Schwarzer Holunder  
Gewöhnlicher Schneeball
- Salk fragilis  
Sorbus aucuparia  
Crataegus monogyna  
Fraxinus albus  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Betula pendula  
Corylus avellana  
Rosa canina  
Salix purpurea  
Alnus glutinosa  
Cornus sanguinea  
Hippocistis mammosa  
Prunus spinosa  
Crataegus baccata  
Salk caprea  
Sambucus nigra  
Viburnum opulus

Die Entsiegelungsmaßnahmen auf dem heutigen Flurstück 147/6 in der Flur 5 der Gemarkung Melz wurde im Jahr 2001 vom Landkreis Mütz auf Antrag der Gemeinde Melz als Teil der Kompensationsmaßnahmen anerkannt und bereits ausgeführt.

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom 16.12.1997.  
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 03.02.1998 bis zum 20.02.1998 erfolgt.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 19 BauGB beteiligt worden.  
Melz, den 22.05.1998  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß § 19 BauGB durchgeführt worden.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.09.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat am 24.07.01 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)  
Melz, den 08.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 17.09.01 bis zum 19.10.01 während folgender Zeiten, Mo und Mi 8:00 - 12:00, 13:00 - 15:00, Di 8:00 - 12:00, 13:00 - 17:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00, 13:00 - 16:30 Uhr, und Fr 8:00 - 12:00 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.09.01 im Mürztaunzeitung ersichtlich bekanntgemacht worden.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 01.01.2002 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagedeutsche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagedeutsche Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Waren (Mütz), den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Leiter des Katasteramtes)
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melz hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.03.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Melz, den 08.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.08.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01 mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 27.08.02 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz als Satzungsbeschluss. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 01 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Melz vom 27.08.02 gebilligt.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz durch die örtliche Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Mütz vom 13.11.02, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)
- Die Bebauungsplanung Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.  
Melz, den 03.12.2002  
*Prodehn*  
(Der Bürgermeister)

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 01 der Gemeinde Melz mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.12.2002 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsanträgen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend am 10.12.2002 in Kraft getreten.

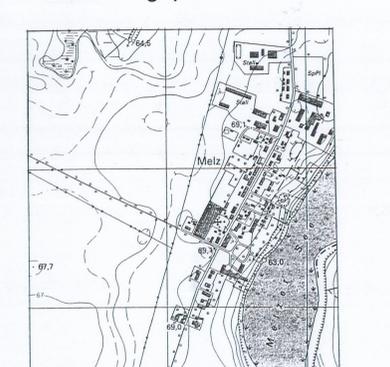
Melz, den 17.12.2002  
*Prodehn*  
Der Bürgermeister

**Präambel**  
Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.06.1997 (BGBl. I. S. 2141) und des § 66 der Landesbauordnung Vorpommern (LBAuO M-V) vom 06.05.1996 (GVBl. M-V. S. 468, 612) der Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), in der z. z. gültigen Fassung der Planzeichenerklärung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Melz, Flur 2, Flurstücke 146, 147/6, 149/1 vollständig, 147/5 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), und der Begründung erlassen.

## Gemeinde Melz Landkreis Mütz Land Mecklenburg - Vorpommern

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01



**Planverfasser im Auftrage der Gemeinde Melz**  
Planung: Projekt: Entwicklungsgesellschaft mbH  
Warendorfer Str. 11  
17192 Waren (Mütz)  
Tel. (03991) 18 33 0  
Fax (03991) 18 33 8

**Gründung:**  
Dipl.-Biologin  
Dagmar Seppeler  
Heitkamp 4  
45721 Hattorf  
Tel. (02364) 93 56 22  
Fax (02364) 93 56 23

Das Original wird am 10.06.2003 der Bauverwaltung übergeben